

Ein Kind wird den Eltern weggenommen

Stadtbezirksgericht
PANKOW
Geschäftsnummer
34 Ra 755/52

Verkündet am 16. 12. 1952
gez. Mechelke
Justizangestellte

Beschluß

In dem Rechtsstreit
der Frau B. aus Berlin-Pankow,

Klägerin,

gegen

den Diplom-Ingenieur B. aus Berlin N 20,

Beklagten,

wird gemäß § 74 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. Februar 1946 auf die Verhandlung vom 16. Dezember 1952 durch die Richterin Goerke als Vorsitzende und die Schöffen Bezirksrätin Nerger und Herrn Koziialek beschlossen und verkündet:

Das Personensorgerecht für die gemeinsame Tochter der Parteien, Susanne, geb. am 2. Oktober 1949, wird mit der Maßgabe, daß das Kind seinen Aufenthalt bei der Kindesmutter im demokratischen Sektor haben soll, dem

Amt Jugendhilfe/Heimerziehung beim Volksbildungsamt des Bezirksamtes Berlin-Pankow übertragen.

Gründe:

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Stadtbezirksgerichtes Pankow vom 16. Dezember 1952 aus dem Verschulden beider Parteien geschieden worden. Aus der Ehe der Parteien ist die Tochter Susanne, geb. am 2. Okt. 1949, hervorgegangen. Die Klägerin hat das Sorgerecht auf ihre Person zu übertragen, beantragt. Der Beklagte hat geltend gemacht, daß er für das Kind gut sorgen würde und beantragt, ihm das Sorgerecht zu übertragen.

Gemäß § 74 des EheG. ist für die Sorgerechtsübertragung allein das Wohl des Kindes entscheidend. Hierzu gehört jedoch nicht nur das körperliche und geistige Wohl, sondern auch gemäß Art. 31 der Verfassung der DDR das Recht und die oberste Pflicht, es im Geiste der Demokratie zu einem friedlichen und für den Frieden kämpfenden Menschen zu erziehen.